

1 Zivilgesetzbuch

guthaben auf Verlangen des Sparers bei Fälligkeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Anmerkung: Wegen der Einzelheiten zum Vertragsabschluß vgl. §2 der AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 22).

(2) Soll das Sparkonto gleichzeitig dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen (Spargirokonto), gelten die §§ 234 bis 236 entsprechend.

(3) Für Sparkonten, über die ein Sparbuch auszustellen ist, gelten die §§ 234 bis 236 nur insoweit, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen über das Sparbuch nichts anderes ergibt.

§239

Sparbuch

(1) Dem Sparer ist durch das Kreditinstitut ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch auszustellen, soweit es sich nicht um ein Spargirokonto handelt.

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.

§240

Verfügungen über die Spareinlage

(1) Über die Spareinlage, über die ein Sparbuch ausgestellt ist, kann nur gegen Vorlage des Sparbuches verfügt werden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Inhaber des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern. Auszahlungen, die von einem anderen als dem das Sparkonto führenden Kreditinstitut im Freizügigkeitsverkehr vorgenommen werden, erfolgen nur an den Sparer gegen Vorlage des Sparbuches.

(2) Durch eine im Sparbuch zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen.

(3) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Ist über die Spareinlage ein Sparbuch ausgestellt, muß auch das Sparbuch von dem Kreditinstitut umgeschrieben und dem neuen Berechtigten übergeben werden.

Dritter Abschnitt

Kreditvertrag

§ 241

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kreditvertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag zu den durch Vertrag vereinbarten Bedingungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer darf den Kreditbetrag nur zu den vereinbarten Bedingungen, insbesondere zum vereinbarten Zweck verwenden. Er hat entsprechend dem Kreditvertrag Zinsen zu entrichten und den Kreditbetrag zurückzuzahlen.

(2) Der Kreditvertrag ist schriftlich abzuschließen. Ein nicht schriftlich abgeschlossener Kreditvertrag ist wirksam, wenn dem Kreditnehmer der Kredit gewährt worden ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO über die Kreditgewährung an junge Eheleute; AO Nr. 4 vom 22. 6. 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBI. Nr. 67 S. 610).

§ 242

Sicherung des Kredits

Der Kredit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Kreditnehmer bestimmte Sicherheiten gewährt. Als Sicherheiten können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden. Reichen die durch Vertrag vereinbarten Sicherheiten nicht aus, kann das Kreditinstitut nachträglich zusätzliche Sicherheiten verlangen.

§ 243

Rückzahlung des Kredits

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kredits wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Kreditinstitut entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, sofortige Rückzahlung oder höhere Verzinsung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer

1. den Kredit zweckwidrig verwendet oder gegen andere Bedingungen des Kreditvertrages verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Rückzahlung oder eine höhere Verzinsung des Kredits vereinbart war;
2. nach § 242 erforderlich gewordene zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.